

---

## S 11 AS 16/05

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 16/05
Datum	08.07.2005

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich angemessener Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches – SGB II – in Anspruch.

Der am 00.00.1961 geborene Kläger bezog bis zum 04.10.2001 Arbeitslosengeld und danach durchgehend bis zum 31.12.2004 Arbeitslosenhilfe. Er lebt seit 1999 gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin in einer Eigentumswohnung, die je zu ½ im Miteigentum der Lebenspartner steht (Kaufvertrag vom 20.08.1999). Im Hinblick auf die Eigentumswohnung bestehen noch Darlehensverbindlichkeiten. Die Lebensgefährtin des Klägers ist berufstätig. Ihr bereinigtes Nettoerwerbseinkommen belief sich zunächst auf 1369,16 EUR und ist zwischenzeitlich auf 1356,74 EUR abgesunken.

Am 24.11.2004 beantragte der Kläger die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Auf diesen Antrag gewährte die Beklagte der

---

nach ihrer Auffassung aus dem Klager und seiner Lebensgefahrtn bestehenden Bedarfsgemeinschaft monatliche Leistungen in Hohe von insgesamt 72,78 EUR (Bescheid vom 20.12.2004).

Mit dem Widerspruch machte der Klager geltend, von dem zugesprochenen Betrag nicht leben zu konnen. Den Widerspruch wies die Beklagte zuruck. Sie fuhrte im Wesentlichen aus, dass das anzurechnende Einkommen den sich auf 1269,83 EUR belaufenden Gesamtbedarf um 1197,85 EUR mindere, so dass ein Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes lediglich in Hohe von 72,78 EUR bestehe (Widerspruchsbescheid vom 17.02.2005).

Mit der am 00.00.0000 erhobenen Klage bezieht sich der Klager auf einen Beschluss des Sozialgerichts â SG â Dusseldorf vom 16.02.2005 â Az.: [S 35 SO 28/05 ER](#) und vertritt (sinngema) die Auffassung, dass die Einbeziehung von Partnern eheahnlicher Gemeinschaften in die Bedarfsgemeinschaft verfassungswidrig sei und daher zu unterbleiben habe. Mit Bescheid vom 12.05.2005 hat die Beklagte der Bedarfsgemeinschaft fur die Zeit vom 01.05.2005 bis zum 31.10.2005 monatliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Hohe von 86,43 EUR zuerkannt. Bei einem unveranderten Gesamtbedarf von 1269,83 EUR legte sie ein anzusetzendes Erwerbseinkommen von 1183,40 EUR zugrunde.

Der Klager beantragt nunmehr,

die Beklagte unter anderung des Bescheides vom 20.12.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2005 sowie unter anderung des Bescheides vom 12.05.2005 zu verurteilen, ihm fur die Zeit vom 01.01.2005 bis 31.10.2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes in Hohe von 311,00 EUR zuzuglich Kosten der Unterkunft in Hohe von 323,91 EUR monatlich nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie nimmt im Wesentlichen Bezug auf den Inhalt der angefochtenen Bescheide und macht ferner geltend, dass dem vom Klager zitierten Beschluss des SG Dusseldorf nicht zu folgen sei.

Weiterer Einzelheiten wegen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichts- und der den Klager betreffenden Leistungsakte der Beklagten.

Entscheidungsgrunde:

Streitgegenstand ist nicht nur der Bescheid vom 20.12.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2004, sondern daruber hinaus auch der Bescheid vom 12.05.2005, mit dem monatliche Leistungen fur die Zeit vom 01.05.2005 bis 31.10.2005 bewilligt worden sind. Die Einbeziehung des

---

letztgenannten Bescheides entsprechend [Â§ 96 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz](#) â€‹ SGG â€‹ rechtfertigt sich (jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation) vor dem Hintergrund, dass die maÃƒgeblichen rechtlichen und tatsÃƒchlichen UmstÃƒnde im Wesentlichen identisch sind und durch den Bescheid vom 12.05.2005 ein Zeitraum geregelt wird, der sich nahtlos an den hier streitigen Zeitraum anschlieÃƒt (vgl. hierzu Landessozialgericht â€‹ LSG â€‹ Niedersachsen, Urteil vom 21.06.1996 â€‹ Az.: L 7 AR 211/95, Breithaupt 1997, 184 ff.).

Die zulÃƒssige Klage ist in der Sache nicht begrÃƒndet. Der KlÃƒger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung hÃƒherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschlieÃƒlich Kosten der Unterkunft. Vor diesem Hintergrund sind der angefochtene Bescheid vom 20.12.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 17.02.2004 sowie der Bescheid vom 12.05.2005 rechtmÃƒÃƒig, und der KlÃƒger wird durch diese Bescheide nicht beschwert, [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#).

Nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3b\) SGB II](#) sind der KlÃƒger und seine im gemeinsamen Haushalt lebende LebensgefÃƒhrtin als eine Bedarfsgemeinschaft im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen. Dies hat zur Folge, dass sich der KlÃƒger das von seiner LebensgefÃƒhrtin erwirtschaftete Einkommen anrechnen lassen muss ([Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)).

Die Kammer hat am Vorliegen einer eheÃƒhnlichen Gemeinschaft keine durchgreifenden Zweifel. Der Begriff der eheÃƒhnlichen Gemeinschaft â€‹ der bereits vor dem Inkrafttreten des SGB II bekannt war (vgl. [Â§ 193 Abs. 2](#) des Dritten Buchs des Sozialgesetzbuches â€‹ SGB III â€‹ und [Â§ 122 Bundessozialhilfegesetz](#) â€‹ BSHG â€‹) â€‹ ist vom Bundesverfassungsgericht â€‹ BVerfG â€‹ im Sinne einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft umschrieben worden (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 â€‹ Az.: [1 BvL 8/87](#), BVerfGE, 87, 234 ff.). Zur Feststellung der tatsÃƒchlichen UmstÃƒnde einer eheÃƒhnlichen Gemeinschaft ist entscheidend auf objektiv nachvollziehbare Kriterien abzustellen, da innere VorgÃƒnge im VerhÃƒltnis zwischen den Partnern einer Gemeinschaft regelmÃƒÃƒig schwer bis gar nicht aufzuklÃƒren sind (vgl. hierzu ausfÃƒhrlich SG Oldenburg â€‹ Beschluss vom 30.05.2005 â€‹ Az.: [S 47 AS 226/05 ER](#), zu recherchieren unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de)). Als wichtige Indizien fÃƒr die Feststellung einer eheÃƒhnlichen Gemeinschaft ist beispielsweise auf die Dauer des Zusammenlebens, die Versorgung von Kindern und AngehÃƒrigen im gemeinsamen Haushalt und die Befugnis, Ãƒber Einkommen und VermÃƒgensgegenstÃƒnde des anderen Partners zu verfÃƒgen, abzustellen (vgl. BVerfG, a.a.O.). Hierbei handelt es sich nicht um eine abschlieÃƒende Auflistung; vielmehr ist eine GesamtwÃƒrdigung sÃƒmtlicher UmstÃƒnde vorzunehmen (Landessozialgericht â€‹ LSG â€‹ NRW, Beschluss vom 21.04.2005 â€‹ Az.: [L 9 B 6/05 SO ER](#)).

Einen wichtigen Hinweis fÃƒr die Existenz einer eheÃƒhnlichen Gemeinschaft bietet bereits der Umstand, dass der KlÃƒger und seine LebensgefÃƒhrtin seit 1999 zusammen in der gemeinsam erworbenen und gehaltenen Eigentumswohnung wohnen. Ein weiteres gewichtiges Indiz stellt in diesem Zusammenhang der Umstand dar, dass der KlÃƒger und seine LebensgefÃƒhrtin MiteigentÃƒmer der

---

Immobilie sind. Nach allgemeiner Lebenserfahrung spricht viel dafür, dass die Anschaffung einer gemeinsamen Immobilie unter Eingehung von erheblichen Kreditverbindlichkeiten und dessen gemeinsames Bewohnen nur von Ehepaaren oder Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft vorgenommen wird. Dem gegenüber sind in der Lebenswirklichkeit reine Wohngemeinschaften nicht dadurch geprägt, dass Miteigentum an einem Hausgrundstück oder an einer Eigentumswohnung begründet wird (vgl. hierzu auch SG Oldenburg, a.a.O.). Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der Kläger selber die Existenz einer eheähnlichen Gemeinschaft nicht bestritten, sondern sich mit seinem Vorbringen ausschließlich den verfassungsrechtlichen Aspekten der Einbeziehung von Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft in die Bedarfsgemeinschaft (§ 7 Abs. 3 Nr. 3b) SGB II) gewidmet hat.

Die Einbeziehung von Partnern aus eheähnlichen Lebensgemeinschaften und die Außerachtlassung homosexueller eheähnlicher Lebensgemeinschaften begegnet zur Überzeugung der Kammer entgegen der Auffassung des Klägers keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken und verstößt insbesondere nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des [Artikel 3 Abs. 1](#) Grundgesetz GG. Insofern teilt die Kammer nicht die Auffassung des SG Düsseldorf in dem vom Antragsteller zitierten Beschluss vom 16.02.2005 (Az.: [S 35 SO 28/05 ER](#) (durch Beschluss des LSG NRW vom 21.04.2005 (Az.: [L 9 B 6/05 AS ER](#) teilweise geändert vgl. auch LSG NRW, Beschluss vom 12.05.2005 (Az.: [L 9 B 12/05 AS ER](#))). Zwar gebietet [Art. 3 Abs. 1 GG](#) im Grunde eine Gleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten und erlaubt eine Differenzierung lediglich aus sachlichen Gründen (vgl. hierzu BVerfG, Beschluss vom 07.10.1980 (Az.: [1 BvL 50/79](#), BVerfGE, 55, 72 ff). Die beiden zu vergleichenden Sachverhalte sind aber nicht wesentlich gleich. Denn insofern sind nicht jegliche Gemeinschaften heterosexueller und homosexueller Prägung zu vergleichen, weil der Gesetzgeber auch die Partner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes zur Bedarfsgemeinschaft und damit zur Einkommensanrechnung herangezogen hat (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 3c) SGB II und [§ 33b](#) des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuches (SGB I -)). Als Vergleichsgruppen sind daher nur die Mitglieder eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Lebensgemeinschaften heranzuziehen. Eine Gleichbehandlung dieser beiden Lebensgemeinschaften ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten. Denn bei der Ordnung von Massenerscheinungen darf der Gesetzgeber generalisieren, typisieren und pauschalisieren (BVerfG, Beschluss vom 08.10.1991 (Az.: [1 BvL 50/86](#), BVerfGE [84, 348](#) ff). Er darf bei bedarfabhängigen Sozialleistungen die auch vom Einkommen eines Partners abhängig gemacht werden zwischen eheähnlicher und partnerschaftsähnlicher Gemeinschaft differenzieren, weil erstere in weitaus größerer Zahl vorkommt und sich als sozialer Typus deutlicher herausgebildet hat als letztere (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992 (Az.: [1 BvL 8/87](#), BVerfGE, 87, 234 ff).

An diesen Gesichtspunkten hat sich seit der zuvor zitierten Entscheidung des BVerfG nichts grundlegendes geändert; insbesondere hat die partnerschaftsähnliche Lebensgemeinschaft noch keinen vergleichbaren sozialen Stellenwert erlangt, wie die eheähnliche Lebensgemeinschaft (vgl. auch

---

Landessozialgericht â LSG â Sachsen, Beschluss vom 14.04.2005 â Az.: [L 3 B 30/05 AS ER](#); LSG NRW, a.a.O.; SG Oldenburg, a.a.O.; SG Gelsenkirchen, BeschlÃ¼sse vom 20.04.2005 â Az.: [S 4 AS 31/05 ER](#) und vom 03.05.2005 â Az.: [S 11 AS 38/05 ER](#); SG Dortmund, Beschluss vom 31.03.2005 â Az.: [S 31 AS 82/05 ER](#), zu recherchieren unter [www.sozialgerichtsbarkeit.de](http://www.sozialgerichtsbarkeit.de); HÃ¤rnlein, Juris PR-SozR 9/2005, Anmerkung 1). Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass es sich bei einer homosexuellen partnerschaftsÃ¤hnlichen Gemeinschaft nicht um eine vÃ¶llig atypische Lebensform handelt. Gleichwohl lÃ¤sst sich wenig bestreiten, dass heterosexuelle eheÃ¤hnliche Gemeinschaften eine sehr viel grÃ¶Ãere praktische Rolle spielen, als homosexuelle partnerschaftsÃ¤hnliche Gemeinschaften (vgl. HÃ¤rnlein a.a.O.), so dass die bislang vorgenommene Typisierung keinen verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt.

Auch wenn das BVerfG in seinem Urteil vom 17.07.2002 â Az.: [1 BvF 1/01](#), 2/01 den Gesetzgeber indirekt aufgefordert hat, bei der sozialhilferechtlichen Bedarfsermittlung auch Einkommen des homosexuellen â eingetragenen â Lebenspartners zu berÃ¼cksichtigen, kann angesichts der obigen AusfÃ¼hrungen hieraus nicht zwingend gefolgert werden, dass eine Anrechnung auch bei partnerschaftsÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaften vorzunehmen ist.

Selbst wenn man jedoch davon ausgehen wollte, dass die Nichteinbeziehung von partnerschaftsÃ¤hnlichen Lebensgemeinschaften in die Bedarfsgemeinschaft nach [Â§ 7 Abs. 3 SGB II](#) eine verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellt, kÃ¶nnte die LÃ¶sung nicht darin bestehen, eheÃ¤hnliche Gemeinschaften aus der Bedarfsgemeinschaft herauszunehmen. Denn eine solche LÃ¶sung liefe auf eine verfassungswidrige Benachteiligung der Ehe hinaus, sofern man auch nicht dort die Anrechnung untersagen wollte (hierfÃ¼r gÃ¤be es jedoch keinen nachvollziehbaren Grund â LSG NRW, Beschluss vom 21.04.2005 â Az.: [L 9 B 4/05 SO ER](#)). WÃ¼rden nÃ¤mlich die Mittel des Partners allein in der Ehe, nicht aber in der eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft bedarfsmindernd angerechnet, wÃ¼re [Art. 3 Abs. 1 GG](#) i.V.m. [Art. 6 Abs. 1 GG](#) verletzt. Die durch das Grundgesetz besonders geschÃ¼tzte Ehe wÃ¼re in einem solchen Fall besonders benachteiligt, weil sie neben der Lebenspartnerschaft als einzige Lebensgemeinschaft zur vorrangigen UnterstÃ¼tzung des Arbeitssuchenden herangezogen wÃ¼rde (LSG Sachsen, a.a.O.; LSG NRW, a.a.O.; HÃ¤rnlein, a.a.O.).

Die Beklagte hat schlieÃlich zutreffend ermittelt, dass die Bedarfsgemeinschaft fÃ¼r die Zeit bis 30.04.2005 lediglich einen monatlichen Anspruch in HÃ¶he von 72,78 EUR hat (Bescheid vom 20.12.2004). Das anzurechnende Gesamteinkommen in HÃ¶he von 1197,05 EUR unterschreitet den Gesamtbedarf von 1269,83 EUR um den zuerkannten Betrag von 72,78 EUR. Gleiches gilt fÃ¼r die mit Bescheid vom 12.05.2005 zuerkannten Leistungen fÃ¼r die Zeit bis zum 31.10.2005. Hier unterschreitet das anzurechnende Gesamteinkommen der Bedarfsgemeinschaft von 1183,40 EUR den gleichgebliebenen Gesamtbedarf von 1269,83 EUR um den zu zahlenden Betrag von 86,43 EUR.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

---

Erstellt am: 24.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024